

|   |   |   |
|---|---|---|
| <b>Beschlussvorlage</b>   | Geschäftsbereich  | Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt  |
|   | Ressort / Stadtbetrieb                                  | Ressort 104 - Straßen und Verkehr   |
|   | Bearbeiter/in<br>Telefon (0202)<br>Fax (0202)<br>E-Mail | Johanna Kroll<br>+49 202 563 5167<br>+49 202 563 4725<br>johanna.kroll@stadt.wuppertal.de |
|   | Datum:  | 17.04.2020  |
|   | <b>Drucks.-Nr.:</b>                                     | <b>VO/0324/20</b><br>öffentlich   |
| Sitzung am  | Gremium   | Beschlussqualität   |
| <b>17.06.2020</b>   | <b>Hauptausschuss</b>                                   | <b>Entscheidung</b>   |
| <b>Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW</b>   |   |   |
| <b>Einrichtung einer LKW Lieferzone an der Friedrich-Ebert-Straße Höhe Hausnummer 154</b> |   |   |

#### **Grund der Vorlage**

Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW vom 18.10.2019

#### **Beschlussvorschlag**

Der Bürgerantrag wird abgelehnt.

#### **Einverständnisse**

Entfällt

#### **Unterschrift**

Meyer

#### **Begründung**

Gemäß Antrag nach § 24 GO NRW vom 18.10.2019 wird die Einrichtung einer Lieferzone für LKW im Bereich der Friedrich-Ebert-Straße 154 beantragt.

Der Antragsteller gibt in seinem Antrag an, dass in dem Bereich LKW immer wieder be- und entladen werden. Die LKW stehen in zweiter Reihe und somit auch auf dem Radweg.

In dem Gebäude Friedrich-Ebert-Straße 154a befindet sich ein Supermarkt. Vor dem Objekt ist auf dem Parkstreifen am 24.08.2015 ein eingeschränktes Haltverbot mit der Zusatzbeschilderung auf dem Seitenstreifen und der zeitlichen Befristung Montag bis Freitag von 6 bis 20 Uhr und Samstag von 6 bis 14 Uhr, auf einer Länge von ca. 25 Meter, eingerichtet worden. Der Parkstreifen ist durch Bäume begrenzt und die Parkfläche kann

somit nicht verlängert werden. Vor und hinter dem eingeschränkten Haltverbot kann aufgrund der Bäume jeweils nur ein Fahrzeug parken. Der Supermarkt bietet zusätzlich seinen Kunden einen privaten Parkplatz an. Dieser ist nur zu Ladenöffnungszeiten geöffnet und wird von den Kunden genutzt.

Lt. der Verwaltungsvorschrift zu Zeichen 286 (eingeschränktes Haltverbot) und dem Zusatzzeichen zu Zeichen auf dem Seitenstreifen darf nur auf dem Seitenstreifen nicht länger als drei Minuten gehalten werden, ausgenommen zum Ein- oder Aussteigen oder zum Be- oder Entladen.

Findet kein ersichtlicher Ladevorgang statt und das Fahrzeug hält länger als drei Minuten, parkt dieses und ist somit ordnungsbehördlich zu verwarren.

Die Möglichkeit zum Be- und Entladen ist seit dem 24.08.2015 gegeben.

Die Verwaltung schlägt vor, den Bürgerantrag nach §24 GO NRW abzulehnen.

### **Kosten und Finanzierung**

Entfällt

### **Zeitplan**

Entfällt

### **Anlagen**

Anlage 01 - Bürgerantrag nach §24 GO

Anlage 02 - Foto 01 Friedrich-Ebert-Straße 154-154a vom 13.04.2020

Anlage 03 - Foto 02 Friedrich-Ebert-Straße 154-154a vom 13.04.2020